

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2022

Mittwoch, den 21.12.2022

Nummer 987

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja</b>	
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2023	1
Tagesordnung für die 35. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.01.2023	2
Tagesordnung für die 36. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.01.2023	2
Öffentlich	2
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 35. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.12.2022 gefassten Beschlüsse	3
Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Hoyerswerda „1000-Mann-Lager“	3
Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. S2 der Stadt Hoyerswerda „Am Koselbruchweg“	4
Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021	5
Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021	6
Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	6
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda	14
Entgeltordnung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Hoyerswerda (EntgOFTZ)	18
<b>Informationen / Informacije</b>	
10-Wochen-Präventionskurse beim Sportclub Hoyerswerda e.V.	22
Winterferienlager im Vogtland	23
Vom Schenken	24

## Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2023

Verwaltungsausschuss	10.01.2023	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	11.01.2023	18.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Bröthen/Michalken	09.01.2023	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	10.01.2023	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeiſig	26.01.2023	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a, Zeiſig
OR Knappenrode	12.01.2023	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Dörghenhausen	19.01.2023	18.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörghenhausen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Einladung zur **35. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses** am Dienstag, dem 10.01.2023, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

### Tagesordnung für die 35. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.01.2023

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 34. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 06.12.2022
- 3 Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen 2022 - Spielplatz "Knappenzwerge" Knappenrode BV.....-I-22
- 4 Vergabe der Sächsischen Ehrenamtskarte in der Stadt Hoyerswerda, 5. Auflage (Ergänzung zum Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.09.22) BV.....-II-22
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur **36. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses** am Mittwoch, dem 11.01.2023, um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

### Tagesordnung für die 36. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.01.2023

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 35. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.12.2022
- 3 Vergabe von Leistungen nach VOL/A:  
Grünflächenpflege auf den Friedhöfen der Ortsteile der Stadt Hoyerswerda  
Vergabe-Nr. II/33.52/22/33-VOL  
BV0773-I-22
- 4 Knappenzwerge Spielplatz OT Knappenrode in 02977 Hoyerswerda  
Garten- und Landschaftsbau; Vergabe-Nr. I/60.4/22/43-VOB  
BV0775-I-22
- 5 Anfragen und Mitteilungen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) → Rathaus → Ratsinformationssystem.

### **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 35. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.12.2022 gefassten Beschlüsse**

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen zur Herstellung einer Fachwerkstatt Atemschutz für die Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda, deren Realisierung bis spätestens II. Quartal 2023 vorgesehen ist, werden wie folgt vergeben:

Los 1 - Technische Ausstattung Atemschutzwerkstatt an Feuerwehrbedarf Markus Pohlmann, 33428 Marienfeld

Los 2 – Ausstattung Mobiliar Atemschutzwerkstatt an MAW GmbH, 74532 Ilshofen-Eckartshausen

2. Sofern notwendige Auftragsenerweiterungen 10 Prozent des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0740-I-22/102/TA/35.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen zur Lieferung einer Schlauchpfegeanlage mit Montagegerät für die Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda, deren Realisierung bis spätestens IV. Quartal 2023 vorgesehen ist, wird an das Unternehmen

Bockermann Anlagen & Gerätebau GmbH, 32130 Enger vergeben.

2. Sofern notwendige Auftragsenerweiterungen 10 Prozent des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0745-I-22/103/TA/35.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen für das Los 311 - Trockenbauarbeiten für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 01.01. bis 26.05.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die Firma Innenausbau Rings, Am Wiesengrund 14, 02979 Elsterheide.

2. Bei notwendigen Auftragsenerweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0754-I-22/104/TA/35.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen für das Los 324 – Sportgeräte fest für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 16.01. bis 28.07.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die Janzen Sport GmbH, Berliner Straße 6, 14797 Kloster Lehnin.

2. Bei notwendigen Auftragsenerweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0755-I-22/105/TA/35.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen für das Los 330.3 - Photovoltaikanlage für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 09.01. bis 31.05.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die Gexx aeroSol GmbH, Schmiedestraße 2A, 15745 Wildau.

2. Bei notwendigen Auftragsenerweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0757-I-22/106/TA/35.

---

### **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Hoyerswerda „1000-Mann-Lager“**

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „1000-Mann-Lager“ in der Fassung vom September 2022 in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter folgendem Link einsehbar:  
<https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/>

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 21.12.2022

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. S2 der Stadt Hoyerswerda „Am Koselbruchweg“**

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. S2 „Am Koselbruchweg“ in der Fassung vom September 2022 in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter folgendem Link einsehbar:  
<https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/>

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 21.12.2022

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021**

Die Geschäftsführung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2021 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung der Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 18.11.2022

Robert Rys  
Geschäftsführer

---

### **Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021**

Die Geschäftsführung der Lausitzer Werkstätten gmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2021 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Mittelverwendungsrechnung sowie Anhang) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde der Lausitzer Werkstätten gmbH Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 18.11.2022

Robert Rys  
Geschäftsführer

---

### **Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die kommunal betriebenen Sportstätten (Sporthallen und Sportplätze) der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und die durch entsprechende vertragliche Regelungen gebundenen Sportstätten (siehe Anlage 2).

Diese Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

2. Die Satzung über die Nutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Nutzungen von Anlagen im Sinne von Ziff. 1,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

welche auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung genutzt werden sollen.

3. Für die kommunal betriebenen Sporthallen und die Sporthalle der Evangelischen Schule Johanneum ist die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales, für die Koordinierung der Sporthallenvergabe inklusive der Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung zuständig.

### § 2 Zweck - Berechtigter Personenkreis

1. Die Sportanlagen werden städtischen Schulen, Sportvereinen, Freizeitsport-gruppen, sonstigen Institutionen und Vereinen sowie Einzelpersonen zur Verfügung gestellt. Weiteres regelt der § 12.
2. Sie können zur regelmäßigen, zur zeitweiligen Benutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.

### § 3 Überlassung

1. Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 Pkt. 1 werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben. Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

Besondere Gründe sind insbesondere:

- a) regionale und überregionale Meisterschaften mit offiziellem Charakter, der durch den Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten Fachverbände.

Nach Antragsstellung bei der Stadt Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales., entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag.

Der Antrag ist mindestens ein Monat vorher schriftlich einzureichen.

2. Die Stadt überlässt die Sportanlagen den Nutzern im jeweils zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Zustand.
3. Nach Prüfung durch das zuständige Fachamt sowie unter Einbeziehung des betreffenden Vereins kann Übungsgruppen das Üben untersagt; einzelne Anlagen, insbesondere die Naturrasenplätze, aus Erhaltungsgründen ganz oder teilweise gesperrt oder nur für bestimmte Veranstaltungen und Übungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Sportanlage wird nur dem Nutzer überlassen, mit welchem ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
5. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit gestattet. Die für die jeweilige Anlage geltenden Ordnungen (Stadion- und Sporthallenordnung) sind einzuhalten.
6. Eine Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
7. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur in Anwesenheit einer von der Schule/vom Verein/Veranstalter benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet.
8. Wird dem Nutzer ein Schlüssel überlassen, übt er für den gesamten Zeitraum der Nutzung, von Schlüsselübernahme bis zur Abgabe, das Hausrecht aus. Die Verschlusssicherheit ist zu garantieren. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte sowie die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt. Der Schlüssel ist nach Beendigung des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen der Sportanlage unverzüglich zurückzugeben.
9. Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten ist in Ausübung ihrer Dienste jederzeit der Zutritt zu gestatten.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### § 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der Toiletten-, Wasch- und Duschräume ein.
2. Vereinseigene Geräte können mit Genehmigung des Fachamtes in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr untergebracht werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
3. Die Sportanlagen können täglich von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. An Schultagen jedoch erst nach Ende der schulischen Nutzung (Eigenbedarf der Schule). Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf vereinbart werden.
4. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die separate Nutzung einzelner Felder einer größeren Halle zu vereinbaren. Ein Anspruch auf eine geteilte Nutzung besteht nicht.

### § 5 Antragsverfahren

1. Die beabsichtigte Nutzung für Wettkampfbetrieb oder Einzelterminnutzung der Sportanlagen gemäß § 2 dieser Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung im Schuljahr 2022/2023 ist über einen Webzugriff im Buchungsportal unter <https://locarno.hoyerswerda.de/locarno> zu stellen.
2. Im Buchungsportal ist je nach Verfügbarkeit die entsprechende Anfrage zur Nutzung der Sportanlagen elektronisch zu stellen.
3. Die Entscheidung über die Nutzungsanfragen erfolgt durch die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales. Gleiches gilt für die Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung.
4. Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Halle mehrere Anfragen ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze nach § 12 geprüft und entschieden. Ein Anspruch auf die Zulassung zur Nutzung einer bestimmten Halle bzw. zur Nutzung in einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

### § 6 Gastronomische Versorgung

1. Eine gastronomische Versorgung in einer Sportanlage kann entsprechend den Gegebenheiten und vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen gestattet werden:
  - Gewerbetreibenden auf Antrag des Nutzers,
  - Sportvereinen bei Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung, sofern der Erlös ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird.
2. Die gastronomische Versorgung ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage abzustimmen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Lebensmittelaufsicht zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Sportanlagen sind einzuhalten.
4. Abfälle aus der Versorgungstätigkeit sind vom Versorger auf dessen Kosten zu beseitigen.
5. In besonderen Fällen (z.B. Großsportveranstaltung) kann zusätzlich die direkte Verbrauchsabrechnung anhand von Medienzählern verlangt werden. In diesem Fall sind die Medienzähler durch den Versorger anzubringen. Der Zählerstand ist protokollarisch im Beisein des Verantwortlichen der Sportanlage festzuhalten.
6. Betriebskosten für die gastronomische Versorgung sind durch den Versorger zu tragen.
7. Ausnahme: Bei kommerziellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kann der Betreiber der Sportanlage im Einzelfall gesonderte Verträge abschließen.



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### § 7 Werbung

1. Der Antrag zur Anbringung von stationären Werbeträgern in Sportanlagen ist schriftlich unter Angabe des Werbeinhaltes, der Angabe des Werbungszeitraumes sowie der Größe des Werbeträgers bei der Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales einzureichen.
2. In städtischen Sporthallen ist eine mobile Werbung nur zu Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes gestattet. Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus der Halle zu entfernen.
3. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage rechtzeitig abzustimmen.
4. Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Werbeträger obliegt dem werbenden Sportverein / Veranstalter.

### § 8 Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer hat die Nutzungs- und Gebührenordnung sowie die für die jeweilige Sportanlage geltende Ordnung einzuhalten. Er hat alle Personen, welche die Sportanlage aufsuchen, auf die geltenden Bestimmungen dieser Ordnung in geeigneter Weise hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.
2. Der Nutzer hat vor Nutzung Sportanlage und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Beschädigte Anlagen und Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind sofort dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
3. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine "Erste Hilfe" leisten können. Die notwendigen Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen. Für die Absetzung eines Notrufes ist der Nutzer selbst verantwortlich.

### § 9 Haftung

1. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Hoyerswerda von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Zugangswege und Geräte stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage, Räumen, Zugangswegen und Geräten
  - infolge unsachgemäßen Gebrauchs,
  - mutwilliger Zerstörung,
  - durch Verletzung der Anzeigepflicht oder
  - infolge Schlüsselverlust entstanden sind.
5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
6. Die Stadt haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch in Bezug auf ihre Bediensteten.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

7. Bei höherer Gewalt und Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet die Stadt nicht.

### § 10 Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen hat der Nutzer vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### § 11 Kündigung

1. Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Stadt ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung durch den Nutzer
  - wenn die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde
  - Missbrauch der Schlüsselberechtigung
  - nachweisliche Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit bei gleichzeitig gemeldetem Bedarf anderer Nutzer
  - dringender Eigenbedarf der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
  - unvorhergesehene notwendige Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
  - höhere Gewalt
2. Eine Kündigung durch den Nutzer ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

### § 12 Vergabe

1. Der unterrichtsbezogene Schulsport nach dem sächsischen Schulgesetz hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.
2. Die weitere Zulassung zur Nutzung erfolgt grundsätzlich laut folgender Priorität:
  - Trainings- und Wettkampfsport der gemeinnützigen Vereine, welche sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,
  - sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Einrichtungen/Vereinen, und freien Trägern der Jugendhilfe, welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben,
  - Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welche ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Hoyerswerda haben,
  - sonstige Nutzungen.
3. In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 2 abgewichen werden, insbesondere, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hoyerswerda besteht.
4. Nutzer, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren für die Sportanlage im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit gegen weitere Vorgaben dieser Satzung der Stadt Hoyerswerda verstoßen haben, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig behandelt oder von der Vergabe ganz ausgeschlossen werden.
5. Die Vergabe von Benutzungszeiten für Regeltrainings- und Wettkampf-betrieb erfolgt in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Sportanlage. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sportstätten effektiv genutzt werden.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

6. Die zweckentsprechende Belegung der vergebenen Benutzungszeit kann von den Bediensteten der Stadtverwaltung Hoyerswerda jederzeit kontrolliert werden.
7. Die Überlassung der Sportanlage zur Benutzung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages.
8. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind die Vertragspartner im Sinne dieser Satzung und Berechtigte, die Nebenleistungen in Anspruch nehmen. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
9. Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
10. 10. Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
  - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
  - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
  - d) Betriebsstörungen eingetreten sind
11. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Vertrag sind zulässig.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs-, Vergabe- und Gebührenordnung für Sportanlagen der Stadt Hoyerswerda vom 27.03.2012 außer Kraft.

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

### Anlage 1

#### Nutzerkategorien

- A) Schulsport (Pflichtaufgabe der Kommune)
- B) eingetragene und gemeinnützige Sportvereine, die sowohl Ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und Kreissportbund Bautzen e.V. sind und die Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen
  - B1) Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18.Jahre)
    - Pro Kinder- Jugendsportgruppe erhält der Verein drei Trainingsstunden pro Woche (entspricht zwei Trainingseinheiten) kostenfrei.
    - Eine Sportgruppe entspricht 10 Kindern/Jugendlichen (Grundlage bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Jahres)
    - Für Talente- und Leistungstützpunkte erfolgen Sonderregelungen.
    - Der Regelwettkampfbetrieb ist kostenfrei.
    - Ab der dritten Trainingseinheit in der Woche werden Gebühren wie in Nutzergruppe B2 berechnet.
  - B2) Erwachsenensportgruppen und gemischte Sportgruppen (Jugendliche und Erwachsene)
- C) Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen / Vereine.
- D) sonstige Nutzer

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### Turnhallen / Sportmehrzweckräume

#### Kategorie I / bis 500 m<sup>2</sup>

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 7,00 €/ Stunde	7,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	18,00 €/Stunde

Grundschule (GS) „Am Park“, GS „An der Elster“, „Lindenschule“, Sporthalle „Am Planetarium“

#### Kategorie II / 501m<sup>2</sup> bis 1300m<sup>2</sup>

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 10,00€/ Stunde	10,00 €/Stunde	18,50 €/Stunde	31,00 €/Stunde

„Handrij Zejler“ GS, Lessing-Gymnasium, BSZ II Sporthalle

#### Kategorie III / ab 1301 m<sup>2</sup>

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	37,00 €/Stunde	61,00 €/Stunde

Leon-Foucault-Gymnasium, VBH-Arena, Sporthalle Johanneum

### Sportplätze

#### Rasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

#### Kunstrasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Leichtathletikanlagen

Nutzerkategorie	Nutzerkategorie	Nutzerkategorie	Nutzerkategorie	Nutzerkategorie
A	B1	B2	C	D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 12,00 €/ Stunde	12,00 €/Stunde	23,00 €/Stunde	45,00 €/Stunde

### Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz:

2 Rasenplätze, 1 Kunstrasenplatz, 1 Kunstrasenplatz Kleinfeld, Leichtathletikanlagen

### Sportforum:

1 Rasenplatz, 1 Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen

### Sondernutzungsflächen/Nebenflächen

bis 100 m<sup>2</sup> 10,00 €/Stunde

ab 100 m<sup>2</sup> 15,00€/Stunde

### Sozialgebäude

Umkleieräume mit Sanitärbenutzung 5,00 € bis 15,00 €/Stunde  
(bei gleichzeitiger Nutzung der Sportanlagen inklusive)

Beratungsraum 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

Büro 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

## Anlage 2

### kommunal bewirtschaftete Sportstätten

Sporthalle der „Handrij Zejler“ Grundschule, Am Stadtrand 2

Sporthalle der Grundschule „Am Park“, Schulstraße 2

Sporthalle der Grundschule „An der Elster“, F.-J.-Curie-Straße 54

Sporthalle der Grundschule „Lindenschule“, Herderstraße 26

Sporthalle „Am Planetarium“, Collinsstraße 26

Sporthalle des Leon-Foucault-Gymnasiums, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20

Sporthalle des Lessing-Gymnasiums, Pestalozzistraße 1

Sporthalle des BSZ II, L.-Herrmann-Straße 78

### Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten, auf welche die Satzung Anwendung findet

Sportstätte	Träger
VBH Arena	Sportclub Hoyerswerda e.V. L.-Herrmann-Str. 11

Jahnsportplatz	Sportbund Lausitzer Seenland –
L.-Herrmann-Straße	Hoyerswerda e.V. i.L.

Sportforum	Sportbund Lausitzer Seenland –
Nieskyer Str. 13	Hoyerswerda e.V. i.L.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten, auf welche die Satzung keine Anwendung findet

Sportstätte	Pächter
Sporthalle des Karate Do e.V. Stauffenberg-Straße	Karate Do Hoyerswerda e.V.
Landesleistungsstützpunkt-Halle D.-Bonhoeffer-Straße	Sportclub Hoyerswerda e.V.
Sporthalle des TTC Hoyerswerda e.V. R.-Schumann-Straße 10 (Förderschule N. Kopernikus)	TTC Hoyerswerda e.V.
Alfred-Scholz-Sportplatz Gaußstraße 20	ESV Lokomotive Hoyerswerda e.V.
Sportplatz Zeißig Spohlaer Straße 6	SV Zeißig e.V.
Knappenkampfbahn Knappenrode Lessingstraße 28A	SV „Glückauf“ Knappenrode e.V.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda

#### (Kostensatzung Feuerwehr)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beinhaltet:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird.
- Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderen Leistungen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda im Sinne der §§ 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### § 3

#### Kostensatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostensatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) Leistungen bei Gefahren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

### § 4

#### Kostensatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

### § 5

#### Berechnung des Kostensatzes

(1) Der Kostensatz wird nach den Sätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Die Kosten der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau. Bei Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden. Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

(3) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Minutensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der zugeordneten Fahrzeugkategorie.

(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(6) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kostenersatz verlangt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere, zusätzliche Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.

(9) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28.09.2010 außer Kraft.



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Hoyerswerda, 21.12.2022

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

### Kostenverzeichnis

#### 1. Personalkosten

Gesamtgebühr Personal

**EUR/Min.**  
1,35

#### 2. Feuerwehrfahrzeuge

Die Einteilung der Fahrzeuge erfolgt in Kategorien.

Kategorie	Bezeichnung	EUR/Min.
I	Löschfahrzeuge	3,06
II	Tragkraftspritzenfahrzeuge	2,41
III	Tanklöschfahrzeuge	3,39
IV	Mannschaftstransportwagen	10,33
V	Anhänger	1,00
VI	Schlauchwagen	0,36
VII	Kommandowagen	6,04
VIII	Einsatzleitwagen I	1,36
IX	Einsatzleitwagen II	2,55
X	Drehleiter	3,49
XI	Transporter/Mehrzweckfahrzeug	7,56
XII	Bootsanhänger incl. Boot	1,65
XIII	GW-Logistik	5,58

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### **Entgeltordnung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Hoyerswerda (EntgOFTZ)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Entgeltordnung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Hoyerswerda hat in Abstimmung mit der unteren Brandschutzbehörde ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) zur Pflege und Prüfung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung und Bekleidung eingerichtet. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Ausleihe von Geräten und Ausrüstungsgegenständen erhebt die Stadt Hoyerswerda Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

(2) Entgeltschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die entgeltpflichtige Dienstleistung veranlasst bzw. beauftragt hat. Alle Leistungen werden nur gegen schriftlichen Auftrag erbracht. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums kann ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Aufgabenträger des Brandschutzes erfolgen.

(3) Für die Ortswehren der Stadt Hoyerswerda erfolgt keine separate Verrechnung entgeltpflichtiger Tatbestände.

#### **§ 2 Höhe der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden auf privatrechtlicher Basis erhoben. Die konkreten entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der zu erhebenden Entgelte ergeben sich aus dem Dienstleistungsverzeichnis gem. Anlage zu dieser Entgeltordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.

(2) Soweit in der Anlage zu dieser Entgeltordnung nichts Anderes bestimmt ist, wird das Entgelt nach den Sätzen des Dienstleistungsverzeichnisses nach Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Dienstleistung berechnet. Für die Ausleihe von Geräten werden Tagessätze zugrunde gelegt. Für jeden angefangenen Tag ist dabei der Tagessatz zu entrichten. Zuschläge für erhöhten Aufwand werden nicht erhoben.

Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie TÜV-Überprüfungen, Inanspruchnahme von Sachverständigen, werden an geeignete Dritt-Auftragnehmer weitergegeben. Die Kosten der Dritt-Auftragnehmer werden dem Entgeltpflichtigen als Auslage in Rechnung gestellt.

(3) Die Materialkosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden dem Entgeltpflichtigen aus Auslage neben der jeweiligen Dienstleistung in Rechnung gestellt. Für die Berechnung wird der Selbstkostenpreis zugrunde gelegt.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

(4) Für Beschädigungen an ausgeliehenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist der Entgeltschuldner schadensersatzpflichtig. Die entstandenen Reparaturkosten werden dem Entgeltpflichtigen in Rechnung gestellt. Ist eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich, hat der Entgeltpflichtige die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen.

Der Entgeltschuldner hat die Feuerwehr von Entschädigungszahlungen jeglicher Art freizuhalten, insbesondere solchen, die bei der Benutzung der Gegenstände Dritten entstanden sind.

(5) Bei den in der Anlage aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Ab dem Zeitpunkt, mit dem der § 2b Umsatzsteuergesetz für die Stadt Hoyerswerda zur Anwendung kommt, unterliegen die Entgelte für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen und die Ausleihe der Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Umsatzsteuerpflicht. Die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhöhen sich dann um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

### § 3 Leistungsort

(1) Der Leistungsort der Dienstleistungen und Ausleihe von Geräten und Ausrüstungsgegenständen befindet sich am Standort der Berufsfeuerwehr Hoyerswerda, L.-Herrmann-Str. 89A in Hoyerswerda.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der entgeltpflichtigen Leistung bzw. der entgeltpflichtigen Ausleihe der Geräte der Stadt Hoyerswerda.

(2) Das Entgelt wird durch eine Rechnung erhoben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

### § 6 Haftung

(1) Die Nutzer des FTZ haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen an übergebenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie für die sonst bei der Benutzung des FTZ verursachten Schäden.

(2) Die Stadt als Betreiberin des FTZ haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hoyerswerda, 21.12.2022

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

### Dienstleistungen

	Summe (€) / Dienstleistung
Wechseln Sprechmembran	7,50
Wechseln/ Reparatur von Ersatzteilen	4,00
Grundüberholung Lungenautomat zzgl. GÜ-Set	19,00
Grundüberholung Druckminderer zzgl. GÜ	15,50
Reinigung /Desinfektion/ Prüfung Lungenautomat	13,00

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Reinigung /Desinfektion/ Prüfung Atemschutzmaske	12,00
Reinigung /Desinfektion/ Prüfung Pressluftatmer	21,50
Reinigung/ Desinfektion Übungs- Pressluftatmer + Lungenautomat	14,50
Reinigung/ Desinfektion Übungs- Atemschutzmaske	8,50
Prüfung Atemschutznotfalltasche	16,50
Reinigung/Desinfektion Chemikalienschutzanzug	21,50
Prüfung Chemikalienschutzanzug	37,50
Reinigung/Desinfektion v. Flüssigkeits- und Kontaminationsschutzanzügen	21,00
Reinigung/ Instandsetzung/ Prüfung von Brandfluchthauben zzgl. Filter	12,00
Füllen einer Druckluftflasche 200 bar	3,50
Füllen einer Druckluftflasche 300 bar	6,00
Füllen und Sichtprüfung einer CFK-Druckluftflasche	7,00
Innenreinigung und Druckprüfung einer Druckluftflasche ohne Ventilein-/ausbau	13,00
Ventilausbau und -einbau inkl. Revision zzgl. Revisionsset	10,50
Hinzuziehung TÜV/ je Stk.	entspr. RE TÜV
Halbjährliche Prüfung von CO-Warnern	13,00
Vierteljährliche Prüfung von CO-Warnern	13,00
Monatliche Prüfung von CO-Warnern	8,50
Steckleiter (Multifunktionsleiter) Sicht- und Belastungsprüfung	
2-teilig	23,50
4-teilig	37,50
Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung	38,50
Prüfung Systemtrenner	24,50
Prüfung Rückflussverhinderer	23,50
Prüfung von wasserführenden Armaturen	10,50
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckschlauches	
A / B	14,50
C / D	12,00
Reparatur eines Schlauches	
A / B	13,00
C / D	8,50
Reinigung und Druckprobe Saugschlauch	8,50
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung	
Überjacke, -hose	7,50
Einsatzjacke oder -hose	7,50
Schnittschutzjacke oder -hose	7,50
Kleinteile	5,00
(Taschen, Handschuhe, Flammschutzhauben, Decken)	
Prüfung / Nachweisführung nach Herstellerangaben Typ S-Gard, Texport, Fire Rescue	12,00
Reinigung Helme	15,50
Prüfung und Nachweisführung nach Herstellerangaben Dräger HPS 7000 / MSA	12,00
Haltegurte prüfen incl. Prüfkarte	8,50

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Schlüsseltausch BMA	52,50
<b><u>Inanspruchnahme der Geräte und Ausrüstungsgegenstände</u></b>	
	EUR/ Tag
Ausleihe Pressluftatmer (ohne Benutzung)	5,00
Ausleihe Atemschutzmaske (ohne Benutzung)	2,50
Ausleihe Druckluftflasche	2,00
Tragkraftspritze	58,00
Tauchpumpe 15/1	44,00
Tauchpumpe 4/1	21,00
Saugschlauch	5,00
Druckschlauch C	3,00
Druckschlauch B	4,50
Verteiler	7,50
Standrohr	5,00
Strahlrohr	2,50
Wasserstrahlpumpe	25,00
Nebelmaschine	21,00
Schlauchboot	18,00
Notstromaggregat	58,00
Feuerlöscher	4,00
	EUR/Std.
Feuerlöschübungsanlage	25,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**10-Wochen-Präventionskurse beim Sportclub Hoyerswerda e.V.**

Fit und gesund wollen wir in das neue Jahr 2023 starten. So beginnen beim Sportclub Hoyerswerda e.V. bereits in der zweiten Januarwoche zahlreiche 10-Wochen-Präventionskurse. Das bietet gleich die optimale Gelegenheit, die guten Vorsätze für „Mehr sportliche Aktivität“ umzusetzen.



Hierzu haben wir ein abwechslungsreiches und interessantes Angebot zusammengestellt. Dazu zählen die Kurse Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining, welche insbesondere die Inhalte der Wirbelsäulengymnastik umfassen sowie ein präventives Ausdauertraining mit unserem Programm „Jump Dich fit“ an. Ein besonderes Angebot ist dabei der Kurs „Kräftigungsgymnastik für Frauen während und nach der Schwangerschaft“.

Die Ziele der Kurse sind u.a. die Kräftigung der Rückenmuskulatur, die Stärkung des Herz-Kreislaufsystems sowie das Erlernen der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Kursleitung übernimmt ein qualifizierter Trainer/In, welcher ebenso auf die Wünsche der Kursteilnehmer eingeht. Alle Kurse sind zertifiziert und können von den Krankenkassen bis zu 100 % bezuschusst werden.

Die Kurse finden an verschiedenen Standorten in und um Hoyerswerda statt. Für interessierte Neulinge besteht die Möglichkeit eines Schnupper- bzw. Kennenlernen-Trainings. Die Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der 03571-6079825 oder über [gesundheitsport@sportclub-hoyerswerda.de](mailto:gesundheitsport@sportclub-hoyerswerda.de).

Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining und präventives Ausdauertraining*In Hoyerswerda:*

- Montag: ab 09.01.2023: 13.00-14.00 Uhr Wirbelsäulengymnastik (VBH-Arena)
- Dienstag: ab 10.01.2023: 18.15-19.15 Uhr „Jump dich fit“ (OS „Am Planetarium“)  
ab 31.01.2023: 13.30-14.30 Uhr Kräftigungsgymnastik während und nach der Schwangerschaft (VBH-Arena und Online)
- Mittwoch: ab 11.01.2023: 17.00-18.00 Uhr „Mehr Bewegung durch Dehnung“ (SC Laden)  
ab 11.01.2023: 11.45-12.45 Uhr Wirbelsäulengymnastik 70+ (VBH-Arena)  
ab 11.01.2023: 18.15-19.15 Uhr „Jump dich fit“ (OS „Am Planetarium“)  
ab 25.01.2023: 17.45-18.45 Uhr Wirbelsäulengymnastik (GS „Am Park“)

*Im Umland von Hoyerswerda:*

- Donnerstag: ab 12.01.2023: 08.30-09.30 Uhr Wirbelsäulengymnastik (Dorfgemeinschaftshaus Friedersdorf)

**IMPRESSUM****HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Christian Hoffmann

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

## Winterferienlager im Vogtland

Für die Winterferien 2023 bieten die AWO-Schullandheime im Vogtland wieder ein thematisches Ferienlager an. Bei den Schullandheimen handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der freien Jugendhilfe.



An die Töpfe ... fertig ... los! In diesem Ferienlager dreht sich fast alles ums Kochen und Backen. In unserem Ferienlager habt ihr die Kochmütze auf und könnt euch selbst in der Küche ausprobieren und den Geschmackssinn auf die Probe stellen. Neben der Zubereitung von leckeren Speisen stehen ebenfalls kreative Tischdekorationen mit auf dem Programm. Außerdem werdet ihr die Möglichkeit haben, auch einmal in andere Töpfe zu gucken. So könnt Ihr bei der Küchenparty im Best Western Hotel in Plauen den Profis bei der Arbeit über die Schulter schauen und den einen oder anderen Tipp mit nach Hause nehmen. Aber auch der Spaß soll nicht zu kurz kommen. Abseits von Küche und Backofen bieten sich in Schöneck der Rodelhang und das Ganzjahreerlebnisbad für einen Besuch an.

Termin: 12.2. – 18.2.2023  
Thema: „Duell in der Küche – Kochen & Backen“  
empfohlenes Alter: 10 - 15 Jahre  
Reisepreis: 249,- €  
Reiseziel: AWO-Schullandheim „Schönsicht“ Netzschkau

Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

### Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Netzschkau per Telefon 03765 – 34391 (Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder über [ferienlager@awovogtland.de](mailto:ferienlager@awovogtland.de). Website: [www.schullandheime-vogtland.de](http://www.schullandheime-vogtland.de)



## Vom Schenken

Schenke groß oder klein,  
aber immer gediegen.  
Wenn die Bedachten die Gabe wiegen,  
sei dein Gewissen rein.

Schenke herzlich und frei.  
Schenke dabei,  
was in dir wohnt  
an Meinung, Geschmack und Humor,  
so dass die eigene Freude zuvor  
dich reichlich belohnt.

Schenke mit Geist ohne List.  
Sei eingedenk,  
dass dein Geschenk -  
Du selber bist.

*Joachim Ringelnatz*

*Die Stadtverwaltung Hoyerswerda wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein  
frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*